

Die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung wurde vorgenommen. Die Sendung wird seitens des Bevollmächtigten der Quarantänestation auf Grund des festgestellten Befalls von .....

- a) zur Einfuhr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen,
- b) zur Einfuhr in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht zugelassen,
- c) nur unter der Bedingung zur Einfuhr zugelassen, wenn eine industrielle Verarbeitung innerhalb des Kreises ..... erfolgt.

Der/Die Waggon(s) ist/sind dem Betrieb unter Zollverschluß zuzuleiten und nur im Beisein eines Vertreters der Kreisplantenschutzstelle beim Rat des Kreises zu öffnen.

Nach der Entleerung ist/sind der/die Waggon(s) zu entseuchen und das Verpackungsmaterial zu verbrennen.

Quarantänestation, den .....

.....  
(Unterschrift und Dienststellung)

(Siegel)

**Ausführungsanweisung  
zur Preisverordnung Nr. 318  
über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln.**

**Vom 26. September 1963**

Gemäß § 5 der Preisverordnung Nr. 318 vom 2. September 1953 über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln (GBl. S. 99J) wird zum § 2 Abs. 1 angewiesen:

§ 1

(1) Diejenigen Erzeuger, die durch die Regelung des § 2 Abs. 1 in ein neues Preisgebiet gegenüber dem Jahre 1951 fallen und hierdurch einen wirtschaftlichen Nachteil haben würden, haben Anspruch auf Zahlung des ihnen bislang zustehenden Erzeugerpreises.

(2) In allen übrigen Fällen sind die in § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 318 genannten Erzeugerpreise zu zahlen.

§ 2

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
**Reichelt**  
Minister

**Berichtigung**

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet bei der Preisverordnung Nr. 312 vom 17. Juli 1953 — Verordnung über die Sammlerpreise für den Aufkauf von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen — folgende Änderung zu beachten:

Auf Seite 877 unter Spalte 10 muß es statt 430 richtig **450** heißen.